

Zielvereinbarung

zwischen dem **Land Niedersachsen**,
vertreten durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport,

und

der **Stadt Burgdorf**,
vertreten durch Bürgermeister Armin Pollehn,

zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung der
Stadt Burgdorf

Präambel

Die Gewährung einer Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage wird an den Abschluss einer „Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ zwischen dem Bedarfszuweisungsempfänger und dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport geknüpft. Hierbei geht es nicht um eine gezielte Vorgabe des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport für bestimmte Konsolidierungsmaßnahmen (z.B.: Kürzungen bei bzw. Streichung von kommunalen Fördermaßnahmen oder Einschnitte bei bzw. Schließungen von kommunalen Infrastruktureinrichtungen), sondern ausschließlich um die Aktivierung eines zusätzlichen eigenen Konsolidierungsbeitrages des Bedarfszuweisungsempfängers zur dauerhaften Defizitreduzierung. Konkret bedeutet dies, dass die Auswahl der Maßnahmen, mit denen der Bedarfszuweisungsempfänger die Konsolidierungsforderung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport erfüllen will, im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung ausschließlich den zuständigen Organen des Bedarfszuweisungsempfängers obliegt. Der Bedarfszuweisungsempfänger hat dabei in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sind.

In diesem Lichte vereinbaren das Land Niedersachsen und die Stadt Burgdorf folgendes:

Teil A

Konsolidierungsziel

Die Stadt Burgdorf verpflichtet sich, durch eigene konkrete Konsolidierungsmaßnahmen eine nachhaltig und dauerhaft wirkende Entlastung ihres Haushaltes 2026 ff) i.H.v. 1.155.900 € pro Haushaltsjahr zu gewährleisten.

Die anliegende Liste, die die Basisdaten und die Konsolidierungsbeträge der Einzelmaßnahmen enthält, ist Bestandteil dieser Zielvereinbarung.

Teil B

Konsolidierungsmaßnahmen

Maßnahmen	Konsolidierungsbetrag ab dem Jahr 2026
Erhöhung Grundsteuer B um 40 %-Punkte auf 580	475.000,00 €
Erhöhung Eintrittspreise HFB	10.000,00 €
Wegfall 0,5 Stelle Reinigungskraft	22.000,00 €
Wegfall 1,0 Stelle EG 9a/Bürgerbüro	63.900,00 €
Anpassung Verwaltungsgebührensatzung	10.000,00 €
Sondernutzungsgebührensatzung	10.000,00 €
Jugendhilfekostenausgleich - Neuverhandlung	125.000,00 €
Senkung Personalkosten durch Leistungsreduzierung / Abgabe von Aufgabe an Dritte und daraus folgend keine Nachbesetzungen	400.000,00 €
Erhöhung vom Benutzungsgebühren um pauschal 10 %	40.000,00 €
Summe	1.155.900,00 €

Teil C

Unvorhergesehene Ereignisse

Sollten durch unvorhergesehene Umstände oder spätere Entscheidungen der zuständigen Organe des Bedarfszuweisungsempfängers Abweichungen von den in Teil B aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen eintreten und dadurch das in Teil A vereinbarte Konsolidierungsziel nicht erreicht werden, verpflichtet sich die Stadt Burgdorf andere Konsolidierungsmaßnahmen so rechtzeitig zu beschließen und umzusetzen, dass der Ausfall beim vereinbarten Konsolidierungsziel zeitgerecht kompensiert wird.

Teil D

Berichtspflichten

Die Stadt Burgdorf berichtet dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport auf dem Dienstwege über den Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung und der erreichten finanziellen Verbesserungen jeweils zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres.

Teil E

Verpflichtung des Landes Niedersachsen

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport verpflichtet sich, der Stadt Burgdorf auf ihren Antrag vom 30.05.2023 eine Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage - bezogen auf das Haushaltsjahr 2022 - i.H.v. 1.310.000 € nach Abschluss dieser Zielvereinbarung zu bewilligen und auszuführen.

Hannover, den
Nds. Ministerium für
Inneres und Sport
Im Auftrage

Burgdorf, den ...
Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister